



BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
z.H. |
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland**

Landesverband Thüringen e.V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

Erfurt, 26. September 2024

Betreff: Stellungnahme des BUND Thüringen, Kreisverband Weimar e.V. zum Verfahren „Flächennutzungsplan der Gemeinde Grammetal mit integrierter Freiraumplanung, Erneuter ergänzter Entwurf“

Ihr Schreiben vom 16.09.2024

VORAB

Als nicht selbstständige Untergliederung des BUND Thüringen e.V. ist der Kreisverband Weimar berechtigt die Beteiligungsrechte gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 BNatSchG stellvertretend für den BUND Landesverband Thüringen und in Abstimmung mit diesem auf dem von Kreisverband repräsentierten Kreisgebiet wahrzunehmen.

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

Aus Kapazitätsgründen sind wir innerhalb der Frist nur in der Lage Hinweise zu geben.

Spendenkonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE93 8205 1000 0130 0937 93
BIC HELADEF1WEM

Geschäftskonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE37 8205 1000 0130 0938 31
BIC HELADEF1WEM

Vereinsregister
Erfurt VR 160095

Steuernummer
151/141/05071

UST-ID-Nr.
DE150124010

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.



STELLUNGNAHME

Wir halten an unseren [Einwendungen zur ersten Auslegung des FNP der Gemeinde Grammetal vom 05.01.2023](#) sowie an der [ergänzenden Stellungnahme vom 30.11.2023](#) fest. **Entsprechende Änderungen haben wir im Text farblich hervorgehoben.** Ebenso bitten wir die Einwendungen unserer [Stellungnahme zum Teil-FNP Mönchenholzhausen](#) vom 06.10.2020 zu berücksichtigen.

Vorab möchten wir auf ein paar Punkte hinweisen, die aus unserer Sicht Grundlage jeder Art der Konzeptentwicklung, Flächennutzung und Bauleitplanung sein sollten, da sie im Hinblick auf den Klimawandel und das gravierende Artensterben unerlässlich sind und die wir bitten, zu berücksichtigen.

Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. Im Klimaschutzplan der Bundesregierung vom November 2016, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgas-neutralen Deutschland beschreibt, wird bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) angestrebt, womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgegriffen hat.

Der BUND Thüringen setzt sich in seinem Leitantrag von 2021 dafür ein, dass ab 2020 kein neuer Flächenverbrauch stattfinden darf, ohne dass an anderer Stelle versiegelte Flächen in mindestens gleichem Maße entsiegelt und renaturiert werden.

Eine Siedlungsentwicklung, die dem Prinzip "Innen vor Außen" folgt, ist zeitgemäß und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Deshalb begrüßen wir, wenn die Möglichkeiten zur Innenentwicklung (Brachflächen, Baulücken, Leerstände) ausgeschöpft werden.

Uns ist bewusst, dass die Flächen ausgewiesen werden müssen, um im Falle eines Bedarfes, bebauen zu können, also die FNPs die Voraussetzungen für kommenden Bedarf schaffen müssen. Die Realität zeigt allerdings, dass hier meist einfach nur Tatsachen geschaffen werden. Flächen werden ausgewiesen, versiegelt, genommen, weil die sowieso da sind und folgen am Ende nicht mehr dem Bedarf, der wirklich existiert, sondern den Interessen einzelner. Hierbei geht unwiderruflich Natur verloren, weswegen wir uns als Naturschutzverband vehement gegen diese Art der Planung wehren.

Im vorliegenden Fall möchten wir vorab auf die Notwendigkeit für die Schaffung neuen Wohnraums hinweisen. Auffallend ist, dass Kommunen bei ihren Planungen zur Stadt-/ Gemeindeentwicklung trotz steigender „Überalterung“ der Bevölkerung und sinkenden Einwohnerzahlen immer Wohnbedarf prognostizieren. In der Regel werden die Wohnbauflächen dann zur Errichtung von Einfamilienhaussiedlungen genutzt. Dies ist ein Punkt, warum wir gegen die Ausweisung neuen Baulandes für (v.a.) Einfamilienhaussiedlungen sind. Denn diese sind aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß. Im Hinblick darauf, dass unversiegelte Fläche immer mehr zu wertvollem Gut wird, sollten attraktive Mehrfamilienhäuser selbstverständlicher in der Planung werden.



Ebenso wenig werden die seit 2021 rückläufigen Geburtenraten verbunden mit einer Übersterblichkeit der Bevölkerung außen vorgelassen. Aktuelle Berechnungen ergäben vermutlich keinen Bedarf an Wohneinheiten. Ebenso ist es angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen mehr als fraglich, inwiefern sich Familien in den kommenden Jahren den Bau von Einfamilienhäusern leisten können.

Wir bitten darum, dass wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Entwicklungen gerade in langfristigen Planungen, wie sie Flächennutzungsplänen zugrunde liegen, berücksichtigt werden.

Bevor wir auf die einzelnen Planungen eingehen, möchten wir weitere Dinge voranstellen: Die Artaufzählungen erscheinen uns unvollständig.

Beispielsweise findet sich folgender Passus: *„Im Gemeindegebiet wurden 10 Arten aus der Gruppe der Säugetiere festgestellt. Bei 8 Arten handelt es sich um Fledermäuse:*

- » *Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)*
- » *Braunes Langohr (Plecotus auritus)*
- » *Fransenfledermaus (Myotis nattereri)*
- » *Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)*
- » *Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)*
- » *Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)*
- » *Mausohr (Myotis myotis)*
- » *Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)*“

Die zu geringe Artenanzahl an Fledermäusen fußt hier auf einer „Nichterfassung“. Dies sollte bei allen weiteren Planungen berücksichtigt werden. Einen ersten Eindruck erhält man über die Internetseite: <https://artenmonitoring.org/fledermaeuse-in-meiner-gemeinde/>.

Diese begründet sich auf der Thüringer Fledermausdatenbank und zeigt, dass für diverse Ortschaften der Gemeinde Grammetal keine Daten vorliegen. Mindestens Zwergfledermäuse, die siedlungsgebunden leben und sehr häufig sind, finden sich wahrscheinlich in allen Ortschaften der Gemeinde.

„Ein Großteil der Nachweise stammt aus dem großen Waldgebiet im Süden des Gemeindegebietes. In dem Waldstück östlich von Nohra gelangen ebenso mehrere Nachweise. Neben Beobachtungen neueren Datums wurden einige der Nachweise am Anfang der 2000er Jahre gemacht.“

Es liegen aktuellere Nachweise vor. So gibt es bspw. Daten aus dem FFH-Gebiet Nr. 164 „Klosterholz“. Diese können über eine Datenabfrage bei der Stiftung FLEDERMAUS angefordert werden. Das Vorkommen von Fledermausarten in den beplanten Gebieten, ist im Vorfeld von Bauvorhaben durch ein Monitoring zu überprüfen.

Auch die Angaben zur Haselmaus zeigen Unvollständigkeit:

„Die Haselmaus wurde mehrfach im Waldgebiet südlich von Eichelborn festgestellt. Die Nachweise gelangen im Jahr 2021.“



Es liegen weitere Nachweise aus dem Gebiet der Gemeinde Grammetal vor, so bspw. in den Gehölzstrukturen nördlich der BAB4 im Peterbachtal Richtung Obernissa. Im Zweifelsfall sind die Datenabfragen beim TLUBN neu zu stellen. Allerdings ist zu beachten, dass in dieser Saison des FFH-Anhang IV-Monitorings die Raster, in denen die Gemeinde liegt, nicht beprobt worden, weswegen die fehlenden Nachweise auch auf die Nichterfassung und nicht auf das Fehlen der Art zurückzuführen sind.

Bei der Betrachtung der zu berücksichtigenden Vogelarten fällt auf, dass sich auf wertgebende Arten konzentriert wird. Diesem Vorgehen widersprechen wir! Arten wie die Feldlerche und der Rotmilan müssen in Planungen unbedingt berücksichtigt werden. Somit fordern wir, dass im Fall der Umsetzung von Bauvorhaben in den entsprechenden Gebieten, Kartierungen auf diese Arten ausgeweitet werden.

Laut Begründungsbericht, Seite 54 Punkt 4.5 „Störfallbetriebe“ fällt das Unternehmen „Suncycle GmbH“ nicht unter diese Kategorie. Hinsichtlich der Brände in den letzten Monaten, bei denen neben giftigen Abgasen auch durch die Löscharbeiten Flusssäure entstand und auch im Hinblick darauf, dass während dieser Geschehen offensichtlich wurde, dass es keinen Umgang mit diesen Störfällen gibt (bspw. wurde die Grundschule in unmittelbarer Nähe des Löschwasserbehälters erst nach Tagen geschlossen) erscheint das mehr als fragwürdig. Sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als zuständige Behörde diese Vorgänge bekannt und ist es rechters, dass das Unternehmen nicht als Anlage der Störfallverordnung (12. BImSchV) zählt?

Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen geplanten Maßnahmen ein. Zu Punkten, die hier nicht erscheinen, haben wir keine Anmerkungen bzw. sehen sie aus oben bereits genannten Punkten als „bearbeitet“.

IR_1_W

Wir lehnen das Vorhaben aus den schon genannten Gründen ab.

Weiterhin möchten wir auf die Schwachen der Gemeinde (siehe Steckbrief) verweisen und fragen uns, warum die Planungen trotz steigender Überalterung, trotz Zweifels an tatsächlichem Bedarf an Wohnraum sich nicht stattdessen dem Angebot für Senioren und/ oder Kindern widmen? Hier möchten wir ergänzen, dass wir die Errichtung eines Altenheims am östlichen Rand von Isseroda sehr begrüßen. Zwar bedeutet die Wahl der Lage am Ortsrand immer einen Eingriff in die Natur, den wir kritisch sehen, hier rechtfertigt der Bedarf die Standortwahl, da Bauwerke von diesem Umfang schwer in die Ortslagen kleiner Gemeinden zu integrieren sind.

IR_2_W

Wir halten an den genannten Gründen fest und bezweifeln den Bedarf. Insgesamt erscheint die Fläche jedoch geeigneten Wohnraumbedarf zu decken, so er existiert, und aber den Eingriff in die Natur gering zu halten sowie dem Prinzip „innen nach außen“ zu folgen.



IR_3_S

Wir lehnen die Errichtung von Solarfeldern in gesetzlich geschützten Biotopen ab. Aufgrund der geringen Größe kann hier eine Einzelfallentscheidung getroffen werden. Dieser muss aber bei Erstellung eines B-Planes eine Alternativenprüfung beigelegt werden, aus der hervorgehen muss, dass es keine Alternativen (versiegelte Flächen) gibt und ein Eingriff in die Natur notwendig ist.

IR_4_W

Wir lehnen das Vorhaben ab. Siehe vorangegangene Begründungen.

MH_1_S

Wir lehnen das Vorhaben ab. Siehe vorangegangene Begründungen.

Hier ist insbesondere die Nähe zur strukturreichen Vegetation zwischen Möchenholzhausen und der Talsperre Vieselbach anzuführen. Insgesamt ist die Umgebung um das Dorf schon stark durch die anschließenden Gewerbegebiete belastet. Dazu kommt die 380 kV-Trasse sowie das Straßennetz. Insgesamt gesehen, ist diese Vegetation ein spärlicher Rest eines Biotopverbundes welcher für Arten, die sich an Leitstrukturen orientieren essenziell ist. Ebenso finden sich dort wertvolle Rückzugsräume von Arten, die es im näheren Umfeld nicht mehr gibt! Eine Umbauung mit bspw. Solarfeldern verbietet sich hier strikt. Ebenso anzubringen sind hier die geschützten Biotope, in der Umgebung der geplanten Fläche. Unsere Einwendungen richten sich ebenso gegen einen Caravaning-Stellplatz. Den Bedarf hierfür stellen wir neben der Flächenwahl ebenso in Frage.

MH_2_W

Wir lehnen das Vorhaben ab. Siehe vorangegangene Begründungen.

Siehe auch unsere Einwendungen zum FNP Mönchenholzhausen. Alle Eingriffe in einem Feldhamster-Schwerpunktgebiet sind aus unserer Sicht angesichts der Bestandssituation der Art komplett auszuschließen.

MH_3_M

Wir lehnen das Vorhaben ab. Siehe vorangegangene Begründungen.

Siehe auch unsere Einwendungen zum FNP Mönchenholzhausen. Alle Eingriffe in einem Feldhamster-Schwerpunktgebiet sind aus unserer Sicht angesichts der Bestandssituation der Art komplett auszuschließen.

NZ_1_W

Wir lehnen das Vorhaben aus bereits genannten Gründen ab. Ein weiterer Punkt ist, dass nicht inflationsartig Ackerland anderen Vorhaben geopfert werden darf (Solaranlagen, Windräder, Wohnbebauung etc.). Die allseits besprochene Ernährungskrise sowie der Anspruch, die thüringer Bevölkerung ernähren zu können und Menschen den Zugang zu bezahlbarer Nahrung zu erhalten widersprechen dem Vorgehen, Ackerland „umzuwidmen“. Die Nähe zum EG-Vogel-schutzgebiet ist ein weiterer Grund.



NZ_4_M

Wir lehnen solche Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop ab.

NZ_5_M

Folgt die Ausweisung lediglich dem Ansatz „Fakten schaffen, falls mal Bedarf besteht.“, somit lehnen wir das Vorhaben ab. Eine Ausweisung als Gewerbebebauung ist nur dann überhaupt zu vertreten, wenn Bedarf vorhanden ist. Die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen in Deutschland, prognostizieren wenig Bedarf an solchen Flächen. Ebenso wird Ackerfläche immer mehr wertvolles Gut und sollte in den aktuellen Zeiten keine Bedeutung verlieren.

NZ_10_W

Wir lehnen das Vorhaben ab. Siehe vorangegangene Begründungen.

Lediglich die rechte Teilfläche, da sie dem Prinzip „innen nach außen“ folgt, erscheint geeignet, als Wohnbebauung ausgewiesen zu werden, sofern **ein realistischer** Bedarf besteht.

NO_1_W

Wir lehnen das Vorhaben ab. Siehe vorangegangene Begründungen.

OGS_1_W

Wir halten an den genannten Gründen fest und bezweifeln den Bedarf. Insgesamt erscheint die Fläche jedoch geeigneten Wohnraumbedarf zu decken, so er existiert, und aber den Eingriff in die Natur gering zu halten sowie dem Prinzip „innen nach außen“ zu folgen. Den Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop für einen vermeintlichen Bedarf lehnen wir ab.

OGS_4_W

Wir halten an den genannten Gründen fest und bezweifeln den Bedarf. Insgesamt erscheint die Fläche jedoch geeigneten Wohnraumbedarf zu decken, so er existiert, und aber den Eingriff in die Natur gering zu halten sowie dem Prinzip „innen nach außen“ zu folgen.

OGS_5_W

Wir lehnen das Vorhaben ab. Siehe vorangegangene Begründungen.

OTS_1_W

Die Ausweisung von Bauland, welches voraussichtlich nicht benötigt wird, bis an die Grenzen an ein SPA lehnen wir ab.

SST_1_W

Wir lehnen das Vorhaben ab. Siehe vorangegangene Begründungen.

TS_1_S

Die Ausweisung einer Sonderfläche für die Errichtung von Solaranlagen an dieser Stelle lehnen wir ab. Zu Waldflächen soll ein Abstand von mind. 150 Metern eingehalten werden, damit sich natürliche Waldränder entwickeln können und Waldbestände nicht durch Veränderungen des Mikroklimas (Abstrahlung etc.) Austrocknungsprozessen ausgesetzt werden.



Der Ausweisung von Flächen von Solarfeldern soll eine gründliche Alternativenprüfung vorangehen. Nur nachdem dargelegt wurde, warum diese Stelle die günstigste im Hinblick auf eine Minimierung der Eingriffe in die Natur ist, kann sie für eine Planung in Frage kommen

UL_1_M

Wir halten an den genannten Gründen fest und bezweifeln den Bedarf. Insgesamt erscheint die Fläche jedoch geeigneten Wohnraumbedarf zu decken, so er existiert, und aber den Eingriff in die Natur gering zu halten sowie dem Prinzip „innen nach außen“ zu folgen.

UL_3_W

Wir lehnen das Vorhaben ab. Siehe vorangegangene Begründungen.

UL_4_G

Aufgrund der Vorbelastung des unmittelbaren Umfeldes stimmen wir dem Vorhaben im Falle eines (echten) bestehenden Bedarfs zu.

UB_1_G

So der Bedarf der Flächenerweiterung der ansässigen Firma besteht stimmen wir dem Vorhaben zu. Einen Eingriff in die strukturreichen Ufergehölze lehnen wir hingegen ab. **Hier ist bei der Aufstellung zukünftiger B-Pläne auf einen ausreichenden Schutz sowie Abstand zur Vegetation zu achten.**

Ergänzend: Die Errichtung von Solarfeldern, die die Entfernung von Gehölzen insbesondere Bäumen mit sich bringen, lehnen wir ebenso ab. Gleiches gilt für die Errichtung von Solarfeldern in oder direkt an Schutzgebieten. Auch bei der Auswahl von Standorten zur Gewinnung erneuerbarer Energien räumen wir dem Schutz der Natur Vorrang ein. Unsere Positionen hierzu können Sie unserer Stellungnahme [„Geplanter Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik \(PV\) und Agri-Photovoltaik-Anlagen \(Agri-PV\) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche \(2023\)“](#) entnehmen. Dabei ist uns insbesondere wichtig, dass bei der Wahl der Standorte bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen für die Installation von Solar gewählt werden. Die Auswahl von Ackerflächen für Solarfelder als „erste Wahl“ lehnen wir ab. Pauschalausweisungen von Flächen ohne Alternativenprüfung sind nicht hinnehmbar. Genauere Ausführungen dazu behalten wir uns für die B-Pläne vor.

Mit freundlichen Grüßen